

Der Haushaltsplan

Beim Haushaltsplan handelt es sich um die Haushaltssatzung, die mit Bestandteilen und Anlagen ergänzt wird. So entsteht ein „Buch“, das mehrere hundert Seiten umfasst. Mit dem Beschluss des Haushaltsplans gibt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Marburg als oberster Entscheider, dem Magistrat der Stadt Marburg vor, was dieser mit den städtischen „Finanzen“ anfangen darf. Wobei hier der „Ausgabenermächtigung“ als einzuhaltende Obergrenze eine besondere Rolle zukommt.

Der Haushaltsplan besteht aus dem Ergebnishaushalt, dem Finanzhaushalt und dem Stellenplan.

Der Ergebnishaushalt enthält die Erträge und Aufwendungen und ist mit der Gewinn- und Verlustrechnung eines Wirtschaftsbetriebes vergleichbar. Hierin sind also die konsumtiven, d. h. die lfd.“ Einnahmen“ und „Ausgaben“ enthalten.

Der Finanzhaushalt enthält alle Einzahlungen und Auszahlungen, d. h. alle Vorgänge, die sich in den städtischen Kassen und auf den städtischen Bankkonten abspielen. Eine besondere Rolle nehmen hierin die Investitionen in das städtische Vermögen sowie deren Finanzierung ein. Unter dem Begriff der Investitionen fallen z. B. der Bau neuer Schulen, die Beschaffung von Möbeln, der Kauf von Grundstücken usw.

Der Stellenplan gibt die Obergrenzen vor, wie viel Personal die Stadt Marburg beschäftigen darf. Ist eine Stelle im Stellenplan nicht enthalten, darf keine entsprechende Einstellung vorgenommen werden.

Erlassverfahren Haushalt

In einer Stadt wie Marburg sind sehr viele Verwaltungseinheiten, die Fachdienste genannt werden, damit befasst, die benötigten Finanzmittel zu beschaffen und diese dann auch für die städtischen Aufgaben zu verwenden. Hieraus ergibt sich, dass das Wissen über die zur Verfügung stehenden und benötigten Finanzmittel nicht zentral vorliegt, sondern auf die Fachdienste verteilt ist.

Um einen Überblick zu erhalten müssen deshalb alle Fachdienste mitteilen, welche Finanzmittel diese beschaffen können und welche Finanzmittel diese benötigt, um die zugeordneten Aufgaben wahrzunehmen. Bei einer Stadt der Größenordnung von Marburg, braucht dies eine gewisse Zeit, so dass in der Regel bereits im Mai des Vorjahres mit diesen Arbeiten begonnen werden muss.

Die Rückmeldungen der Fachdienste werden im Finanzservice gesammelt und zusammengestellt. Wichtig ist, dass die gegebenen Finanzmittel auch für die Finanzierung der Aufgaben ausreichen sind. In Zeiten knapper Kassen entsteht häufig die Situation, dass die „Ausgabenwünsche“ die finanziellen Möglichkeiten überschreiten. Hier ist dann der Oberbürgermeister gefragt, der unter Mithilfe des Finanzservices und der anderen hauptamtlichen Magistratsmitgliedern einen Ausgleich der Interessen herbeiführt. Dies gelingt durch Einsparungen bzw. durch Erhöhung der Steuern, Gebühren usw.

Nachdem die Erträge und Aufwendungen in ein angemessenes Verhältnis zueinander gebracht wurden, wird der Haushaltsplan erstellt. Dieser wird dann vom Magistrat beschlossen, dies nennt man auch Feststellung des Haushaltsplans.

Der durch den Magistrat beschlossene Haushaltsplan wird dann der Stadtverordnetenversammlung als dem oberstes Organ der Stadt Marburg zur Beratung und Beschlussfassung

zugeleitet. Ein besonderes Augenmerk ist hierbei auf die Einbringungsrede des Oberbürgermeisters zu richten, der die Rahmenbedingungen, Perspektiven usw. für die Stadt Marburg darstellt.

Ab diesem Zeitpunkt kann jede(r) Interessierte(r) an den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und der Sitzungen der Ortsbeiräte teilnehmen, die den Haushaltsplan intensiv auf „Herz und Nieren“ prüfen und ggf. ihren Änderungsbedarf gegenüber der Stadtverordnetenversammlung kundtun. Es besteht auch für Alle, an 7 Tagen die Möglichkeit, den Entwurf des eingebrachten Haushaltsplans einzusehen. Hierauf wird in einer öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen.

Nach dem die Beratungen zum Abschluss gekommen sind und sich eine politische Mehrheit für den Haushaltsplan gefunden hat, beschließt die Stadtverordnetenversammlung den vorgelegten und ggf. geänderten Haushaltsplan.

Nachdem dann die erforderlichen Genehmigungen bei dem Regierungspräsidium in Gießen eingeholt wurden, kann der Haushaltsplan nach einer öffentlichen Bekanntmachung und einer 7tägigen Auslegungsfrist in Kraft treten.